

# RS Vwgh 1992/1/15 86/12/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1992

## Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

L94403 Krankenanstalt Spital Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

GdBDO NÖ 1976 §109 Abs1;

GdBDO NÖ 1976 §110 Abs1;

GdBDO NÖ 1976 §17 Abs1;

GdBDO NÖ 1976 §39;

GdBDO NÖ 1976 §40;

KAG NÖ 1974 §18 Abs2;

## Rechtssatz

Hat durch die Abberufung von der Funktion eines leitenden Arztes weder ein Wechsel in der Verwendungsgruppe, im Dienstzweig noch in der Dienstklasse stattgefunden, liegt keine Ernennung iSd § 17 NÖ GdBDO vor; vielmehr ist diese Personalmaßnahme in Form einer Weisung zu treffen. Da die Entstehung und der Bestand des Rechtes auf Führung des Amtstitels "Direktor des a.Ö. Krankenhauses ..."

von der Dauer der Funktion abhängt, bedarf es nach der NÖ GdBDO keines Bescheides zur Begründung oder Beendigung dieses Rechtes.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Weisungen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986120254.X06

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)